

*pendet a pontificali*. Oder er dachte bei den *multa* auch daran, daß der Kaiser seinen wirksamen Schutz der römischen Kirche schuldete und die Kurie ihn zu ihrer Verteidigung aufrufen konnte<sup>73</sup>).

Innozenz III., den man sich so gerne als seinen Schüler denkt, hat diese Lehren weitergebildet. In der Dekretale Novit (c. 13, X, 2, 1) vermied er es, die Selbständigkeit der Könige *in temporalibus* in Zweifel zu ziehen. Er hatte in die Auseinandersetzung zwischen dem englischen und dem französischen König eingegriffen; und als Philipp II. August gegen die kirchliche Einmischung in den Lehensprozeß protestierte, wies ihn Innozenz zurück: *Non enim intendimus iudicare de feudo, cuius ad ipsum [regem] spectat iudicium, nisi forte iuri communi per speciale privilegium vel contrariam consuetudinem aliquid sit detractum*. Aber da andauernde Friedlosigkeit Sünde und außerdem ein beschworener Vertrag nicht erfüllt worden sei, müsse er sich als Seelsorger um die Angelegenheit bekümmern: *Nullus . . . ignorat, quin ad officium nostrum spectet de quocumque mortali peccato corripere quemlibet christianum et, si correctionem contempserit, ipsum per districtionem ecclesiasticam coercere*. Die Eigengesetzlichkeit des Staats wurde nicht angetastet, nur die Zuständigkeit des Papsts in geistlichen Dingen gefordert. Der englisch-französische Streit zeigte freilich, daß im konkreten Falle die beiden Sphären sich überschneiden. Und wie oft konnte die Kirche argumentieren, daß sie *ratione peccati* einen Prozeß vor ihr Forum ziehen durfte, obwohl er zunächst um recht irdischer Interessen willen geführt worden war! Was Innozenz III. in der Dekretale Novit

---

nicht von Zacharias, sondern bloß mit dessen Zustimmung abgesetzt wurde, und zweitens käme für einen Unschuldigen (*innocens*; so wohl statt *incoens* zu lesen) nicht Absetzung, sondern ein Koadjutor in Frage. Richtiger F. Kempf, Zur politischen Lehre der früh- und hochmittelalterlichen Kirche, ZRG. Kan. Abt. 47 (1961) 314f.; doch wurde der Merowinger nach Huguccio wohl nicht wegen einer „durch Leichtsinns verschuldeten und deswegen von den Franken nicht mehr geduldeten *inutilitas*“ abgesetzt, sondern eher wegen einer *iniquitas*, die in dem *otio torpens cum mulieribus dissolute vivere* lag; andernfalls hätte Childerich einen Koadjutor bekommen müssen, nicht aber seiner Würde beraubt werden dürfen.

<sup>73</sup>) Stickler, *Ephemerides iuris canonici* 3, 217. Was dieser Autor weiter über eine spezifisch kirchliche, von der allgemeinen unterschiedene Zwangsgewalt ausführt, entbehrt der Grundlage. Wo die Kirche den *gladius materialis* oder *gladius sanguinis* — die Begriffe sind austauschbar, wie die von Stickler zitierten Stellen beweisen — verlieh, war sie eben im Besitz der weltlichen Herrschaftsrechte. Das zeigen deutlich Huguccios Bemerkungen über den Patricius (Stickler S. 220 Anm. 2: *ut seculares causas tractaret!*) und sein Satz: *Plures tamen ecclesiae habent gladium materiale quoad potestatem et prestant auctoritatem exercendi eum in suo patrimonio et maxime ecclesia romana* (Stickler S. 222 Anm. 2).